



MERKBLATT

zur Verkürzung der Ausbildung zur Rettungssanitäterin/ zum Rettungssanitäter sowie zur nebenberuflichen Ausbildung

Die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern erstreckt sich nach § 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern über mindestens 520 Unterrichtsstunden und umfasst

1. eine vierwöchige (160stündige) theoretische Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte nach Anlage I,
2. eine vierwöchige (160stündige) klinisch-praktische Ausbildung an einem dafür staatlich anerkannten Krankenhaus nach Anlage II,
3. eine vierwöchige (160stündige) Rettungswachenausbildung bei einer dafür staatlich anerkannten Rettungswache in einem Rettungsdienstbereich mit Notarztdienst nach Anlage III
4. einen fünftägigen (40stündigen) Abschlusslehrgang mit einer Prüfung an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte, in dessen Rahmen eine Unterrichtung nach den Lernzielen der Anlage I und eine Abschlussprüfung erfolgt.

Auf Antrag kann die Ausbildung zum Rettungssanitäter/zur Rettungssanitäterin gemäß § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung verkürzt werden.

Folgende Verkürzungen sind möglich:

Vom Sanitätshelfer zum staatlich anerkannten Rettungsanwärter

- Ehrenamtlich Tätige, die eine bundes- oder landesweit abgestimmte Sanitätsausbildung in einem Umfang von mindestens 64 Stunden bei einer Hilfsorganisation inklusive Bergwacht oder bei der Feuerwehr absolviert haben und bei einer staatlich anerkannten Rettungsdienstschule in Hessen die „Eingangsprüfung I“ erfolgreich absolvieren, können ihre Sanitätsausbildung als erste Woche des vierwöchigen theoretischen Rettungsanwärterlehrgangs anerkannt bekommen. Der Einstieg in die zweite Woche des Lehrgangs ist möglich.
- Ehrenamtlich Tätige, die eine bundes- oder landesweit abgestimmte Sanitätsausbildung in einem Umfang von mindestens 64 Stunden bei einer Hilfsorganisation inklusive Bergwacht oder bei der Feuerwehr absolviert haben und bei einer staatlich anerkannten Rettungsdienstschule in Hessen eine Zusatzausbildung von mindestens 16 Stunden sowie die „Eingangsprüfung II“ erfolgreich absolvieren, können ihre Sanitätsausbildung als die ersten zwei Wochen des vierwöchigen theoretischen Rettungsanwärterlehrgangs anerkannt bekommen. Der Einstieg in die dritte Woche des Lehrgangs ist möglich.
Die dritte und vierte Woche des theoretischen Rettungsanwärtergrundlehrgangs werden jeweils als Blockunterricht von 40 Stunden an einer staatlich anerkannten Rettungsdienstschule absolviert und müssen innerhalb von 3 Monaten beendet sein.

Verkürzungen bei abgeschlossener Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege/ Gesundheits- und Kinderkrankenpflege

- Antragstellerinnen/Antragstellern mit den o. a. abgeschlossenen Ausbildungen können die ersten zwei Wochen des theoretischen vierwöchigen Rettungsanwärtergrundlehrgangs anerkannt werden.
- Eventuell können auch Zeiten der klinischen Tätigkeit auf das Klinikpraktikum angerechnet werden.

Verkürzungen im Rahmen einer Ausbildung nach § 4 Rettungsassistentengesetz (RettAssG)

Bei Personen, die im Rahmen der einjährigen theoretischen Rettungsassistentenausbildung mindestens 160 Stunden analog den Inhalten nach Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärter (RettSanVO) erfolgreich absolviert haben und ein vierwöchiges Krankenhauspraktikum gemäß Anlage 2 RettSanVO sowie eine vierwöchige (160-stündige) Rettungswachenausbildung nach Anlage 3 der RettSanVO erfolgreich abgeschlossen haben, können diese Teile auf die Rettungsanwärterausbildung angerechnet werden. Der fünftägige (40stündige) Abschlusslehrgang mit der staatlichen Prüfung sowie die Zulassung zur Prüfung mit den formalen Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 RettSanVO sind in jedem Fall erforderlich.

Besondere Regelungen bei nebenberuflicher Durchführung der Rettungssanitäterausbildung

- Die Rettungssanitäterausbildung ist zusammenhängend abzuleisten und innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Bei nebenberuflich Auszubildenden kann die Ausbildungszeit auf höchstens drei Jahre verlängert werden. Als Anfang der Dreijahresfrist gilt in allen Fällen der Beginn der theoretischen Ausbildung an einer staatlich anerkannten Rettungsdienstschule (bei den Verkürzungsmöglichkeiten unter Buchstabe a) nach Absolvieren der Eingangsprüfung I oder II).
- Die klinisch-praktische Ausbildung (das vierwöchige Klinikpraktikum) ist grundsätzlich zusammenhängend abzuleisten. Sie kann bei nebenberuflicher Durchführung in höchstens zwei Abschnitte zu je 80 Stunden und mindestens je acht Ausbildungstagen gegliedert werden und soll innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein.
- Die Rettungswachenausbildung ist bei der Regelausbildung so zu gestalten, dass innerhalb der vierwöchigen Ausbildungszeit alle Schichtarten und -zeiten der jeweiligen Rettungswache abgedeckt werden. Dabei ist überwiegend Tagdienst an Werktagen vorzusehen. Bei nebenberuflicher Ausbildung können der Dienst an Wochenenden und der Nachtdienst zusammen bis zur Hälfte der Ausbildungszeit betragen. Im Übrigen darf die Rettungswachenausbildung bei nebenberuflicher Durchführung die Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten.